

# ZH\_OBERGERICHT PA110002 vom 18. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PA110002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA110002)

FR: ZH\_OBERGERICHT PA110002 du 18 octobre 2011

IT: ZH\_OBERGERICHT PA110002 del 18 ottobre 2011

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschwerdeführer und Gesuchsteller (fortan Gesuchsteller) stellte am 22. September 2011 bei der Vorinstanz das Gesuch, er sei sofort aus der Psychiatrischen Klinik B.\_\_\_\_\_ zu entlassen, und es sei ihm die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung in der Person seines Vertreters Rechtsanwalt lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ zu gewähren (act. 6/1A). Die Vorinstanz setzte mit Verfügung vom 23. September 2011 die Hauptverhandlung auf den 27. September 2011 an und forderte die Klinik zur Einreichung verschiedener Akten auf (act. 6/2). Der Gesuchsteller wurde daraufhin bereits am 26. September 2011 aus der Klinik entlassen (act. 6/23), worauf die Vorinstanz das Verfahren mit Verfügung vom 3. Oktober 2011 als gegenstandslos geworden abschrieb, unter Zusprechung einer Entschädigung an den Gesuchsteller, welche in einem separaten Entscheid festgelegt würde (act. 6/26).

### E. 2

Mit weiterer Verfügung vom 3. Oktober 2011 setzte die Vorinstanz die Entschädigung in Kürzung der Honorarnote von Rechtsanwalt lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ vom 27. September 2011 (act. 6/25) auf Fr. 287.30 fest und sprach diesen Betrag dem Vertreter des Gesuchstellers zu (act. 6/27 = act. 3).

### E. 3

/ 3.1 Aus dem vom Gesuchsteller angeführten BGE 122 V 278 folgt, dass auch eine Partei, welcher aufgrund einer externen Vereinbarung mit Dritten an sich keine eigenen Kosten angefallen wären, Anspruch auf eine angemessene Prozessentschädigung hat. So verhält es sich auch vorliegend mit Blick auf den

- 4 - Verein C.\_\_\_\_\_, der (mindestens teilweise) kostenlose Dienstleistungen erbringt (vgl. act. 6/1B).

### E. 3.2

Der Gesuchsteller bezieht eine IV-Rente und Ergänzungsleistungen (act. 4/9). Von seiner Mittellosigkeit ist daher auszugehen. Die Beschwerde ist im Übrigen nicht aussichtslos, und die Bestellung eines Rechtsvertreters erscheint zur Wahrung der Rechte des Gesuchstellers notwendig (Art. 117, 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Dem Gesuchsteller ist daher antragsgemäss für das Beschwerdeverfahren in der Person seines Rechtsvertreters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

- 7 -

### E. 3.3

Die von der Vorinstanz angeführten BGE-Zitate, gemäss welchen Sekretariatsarbeiten nicht separat verrechenbar sind, weil sie bereits im anwaltlichen Stundenansatz

berücksichtigt sind (act. 3 S. 2), sind nach dem Gesagten nicht von entscheidender Bedeutung. Beide von der Vorinstanz angeführten Entscheide (BGE 1P.531/2000 und BGE 1B\_96/2011) betreffen die Entschädigung des ad personam bestellten notwendigen Verteidigers im Strafprozess. Dort wird verstärkt auf den Zeitaufwand des Rechtsvertreters abgestellt. Vorliegend sind dagegen wie gesehen § 2 und § 7 AnwGebV massgeblich. Was im Übrigen die Ausführungen der Vorinstanz zur Honorarnote von Rechtsanwalt Z.\_\_\_\_\_ angeht, kann es nicht angehen, sämtliche darin enthaltene Aufwendungen der C.\_\_\_\_\_ als "Sekretariatsarbeit" zu würdigen und gestützt auf diese Überlegung die Entschädigung entsprechend zu kürzen (so die Vorinstanz, act. 3 S. 2). Die Vorinstanz berücksichtigt damit in ihrem Entscheid ledig-

- 5 - lich die Aufwandposition "Startverfügung BG Horgen" vom 23. September 2011 sowie die Positionen "Instr. Klient, Tel. BG Horgen, Akten, 2 Tel." und "Abschreibungsverfügung BG Horgen, Instr. Kl., Tel" je vom 26. September 2011 (vgl. act. 6/25). Im Ergebnis würde demnach die gesamte Arbeit an der Verfassung des Entlassungsgesuchs vom 22. September 2011 und die vorhergehende Instruktion durch den Gesuchsteller als "Sekretariatsarbeit" vom relevanten Aufwand abgezogen, und entschädigt würde nur die Vorbereitung der Hauptverhandlung nach Erhalt der Verfügung vom 23. September 2011. Dies kann nicht angehen. Vielmehr ist auch die Vorbereitung des Entlassungsgesuchs vom 22. September 2011 als Rechtsvertretungsaufwand einzuschätzen. Dass das Entlassungsgesuch nicht von Rechtsanwalt Z.\_\_\_\_\_, sondern von den Rechtsanwälten D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ unterzeichnet wurde (act. 6/1A), schadet nicht, da nicht über die Entschädigung eines (ad personam bestellten) unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu befinden ist, sondern über die Bemessung einer Prozessentschädigung nach § 183 GOG.

#### **E. 3.4**

Die Praxis anderer Kantone mit Blick auf die Entschädigung der Tätigkeit des Vereins C.\_\_\_\_\_ ist für das Obergericht nicht bindend. Aus dem eingereichten Entscheid einer Solothurner Behörde (act. 8/1) kann der Beschwerdeführer daher nichts für sich ableiten. Ohnehin wäre das Novum im Beschwerdeverfahren nicht zu hören (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Ohne Relevanz für das vorliegende Verfahren ist ferner die "Verteidigungsrede für alle Fälle" des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers (act. 8/2). Darauf ist nicht einzugehen.

#### **E. 4**

Der unentgeltliche Rechtsbeistand ist für das Beschwerdeverfahren angemessen pauschal mit Fr. 250.00 zu entschädigen. Die Nachzahlungspflicht nach Art. 123 ZPO ist vorzubehalten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.